



AUS DER FORSCHUNG

Die Insolvenz der Air Berlin PLC

Persönliche Haftung eines jeden Kleinaktionärs auf Zahlung von 497,8 Mio. €?

VON PROF. DR. IUR. UDO WOLFGANG BECKER

Der Insolvenzverwalter der Air Berlin PLC hat vor dem LG Frankfurt am Main eine Klage auf Zahlung von (bislang) 497,8 Mio. € gegen die Clearstream Banking AG, der Gesellschafterin der Air Berlin PLC, anhängig gemacht. Dies lässt aufhorchen, denn nicht nur den juristischen Laien muss es verwundern, dass Aktionäre für die Schulden ihrer Gesellschaft einstehen sollen. Die Frage ist daher, auf welchen juristischen Überlegungen diese Klage beruht und ob beziehungsweise wie diese Haftung vermieden werden kann.

1. STRUKTUR DER AIR BERLIN PLC

Die Air Berlin PLC war als börsennotierte Aktiengesellschaft englischen Rechts organisiert. Formaler und nach deutscher herrschender Meinung im internationalen Privatrecht auch materieller Aktionär der Gesellschaft ist die (als Gesellschafterin verklagte) Clearstream Banking AG.

2. DER INSOLVENZVERWALTER ALS ANSPRUCHSTELLER

Die Kompetenz zur Geltendmachung der genannten Ansprüche folgt aus § 93 InsO, der Insolvenzverwalter kann die persönliche Haftung eines Gesellschafters des Insolvenzschuldners geltend machen.

3. DIE GESELLSCHAFTERIN DER AIR BERLIN „GBR“ ALS ANSPRUCHSGEGNER

Grundsätzlich ist eine PLC, vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft, eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter wäre also eigentlich nicht gegeben.

Jedoch ist die PLC ebenso unzweifelhaft eine „Scheinauslandsgesellschaft“, Gründungsstaat (Vereinigtes Königreich) und Staat des Verwaltungssitzes, also dem Ort, an dem

die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, (Deutschland) fallen auseinander. Diese Scheinauslandsgesellschaften werden in Deutschland nur gestützt auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) als Gesellschaften ausländischen Rechts, hier also als PLC, anerkannt. Greift diese hingegen nicht ein, so werden sie als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder oHG (offene Handelsgesellschaft) anerkannt („Sitztheorie“). Vor dem Brexit konnte die Air Berlin PLC die Niederlassungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, danach nicht mehr. Sie wäre damit nach herrschender Meinung GbR, mit der Folge einer persönlichen Haftung des Gesellschafters Clearstream Banking AG, § 128 S. 1 HGB analog. Diese wiederum könnte nach einer Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter Regress nehmen bei den Kleinaktionären, für welche sie die Aktien treuhänderisch verwahrt, § 670 BGB (analog).

4. BISHERIGE LÖSUNGSVORSCHLÄGE

Dieses Ergebnis soll nach den meisten Stimmen in der Literatur vermieden werden. Es wird vertreten die Sitztheorie aufzugeben, also auch Scheinauslandsgesellschaften als Gesellschaften ausländischen Rechts anzuerkennen. Auch wird vertreten, die Grundfreiheiten fortgelten zu lassen oder auf der Grundlage des Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Scheinauslandsgesellschaften anzuerkennen. Jüngere Gerichtsentscheidungen haben diesen Ansätzen aber eine Absage erteilt.

5. LÖSUNG ÜBER VERTRAUENSCHUTZ (UNECHTE RÜCKWIRKUNG)

Die Lösung sollte die Zuteilung von Vertrauensschutz sein: Wer heute (also nach dem Brexit) noch eine PLC als Scheinauslandsgesellschaft



In seiner Antrittsvorlesung am 09.03.2022 ging Prof. Becker auf die persönliche Haftung von Kleinaktionären am Beispiel der Air Berlin PLC ein

gründen würde, dem würde in jedem Fall eine persönliche Haftung drohen. Wer aber gegen seinen Willen in eine persönliche Haftung gedrängt wird, der muss geschützt werden: Es lässt sich ein allgemeines Prinzip herleiten, wonach es keine persönliche Haftung gegen den Willen einer natürlichen Person geben darf.

Dies ist bei „Air Berlin“ der Fall: Nach dem Brexit können die Gesellschafter keine Maßnahmen gegen die Haftung treffen, die Air Berlin PLC ist Air Berlin GbR. Auch ein Austritt führt nicht weiter, § 160 Abs. 1 HGB analog. Auch während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Air Berlin PLC lassen sich keine Maßnahmen ergreifen: Während eines Insolvenzverfahrens sind nach richtiger Ansicht keine Sanierungsmaßnahmen an den Gläubigern „vorbei“ machbar, wie etwa eine Verschmelzung der Air Berlin PLC auf eine zu gründende Air Berlin GmbH. Doch selbst vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Obliegenheit zu einer solchen Verschmelzung abzulehnen, da der Brexit zu dieser Zeit noch nicht feststand und auch nicht von den Gesellschaftern beeinflussbar war.

Deshalb ist den Gesellschaftern Vertrauensschutz nach den Grundsätzen der unechten Rückwirkung zu gewähren: Sie sind in ihrem Vertrauen auf den Eintritt in eine haftungsbeschränkte Gesellschaft (PLC) schutzwürdig. Das Interesse der Gläubiger an einer „Zusatzhaftung“ muss hingegen zurücktreten: Kein Gläubiger kann auf den Brexit und dem damit einhergehenden Zusatzschuldner Clearstream Banking AG vertraut haben.

6. ERGEBNIS

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass eine persönliche Haftung derjenigen, die der Air Berlin PLC (mittelbar über die Clearstream Banking AG) beigetreten sind, im Ergebnis zu verneinen ist. Eine Haftung ist nur legitim zulasten derjenigen, die der Gesellschaft beigetreten sind, als diese bereits GbR war.